



Kurzinformation

Zur Notwendigkeit naturschutzrechtlicher Kompensation bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes

Regelungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft finden sich in den **§§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG).¹ Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Nähere zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bestimmt die **Bundeskompensationsverordnung**.² Diese Verordnung findet Anwendung, soweit die §§ 13 ff. BNatSchG ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden, sowie im Bereich der Küstengewässer, im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels. Damit ist sie nur für bestimmte Hochwasserschutzmaßnahmen anwendbar. Im Übrigen bestehen funktional äquivalente Regelungen auf Landesebene.

Die Kompensation eines Eingriffs ist erst dann erforderlich, wenn die Intensität des Eingriffs eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erreicht. Dabei ist jeweils der Zustand vor und nach der Umsetzung eines Vorhabens zu vergleichen. Geringfügige Veränderungen sind vom Eingriffsbegriff ausgeschlossen. Die Abgrenzung ist im Einzelfall vorzunehmen. Relevante Kriterien können u.a. die Dauerhaftigkeit der Auswirkung, die Schutzbedürftigkeit des Naturgutes, die Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes, die standortprägende Wirkung der Maßnahme und die Vorbelastung des betroffenen Gebietes sein.³

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328). http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf.

2 Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14.5.2020 (BGBl. I S. 1088). <http://www.gesetze-im-internet.de/bkompv/BKompV.pdf>.

3 BeckOK UmweltR/Schrader, 56. Ed. 1.7.2020, BNatSchG § 14 Rn. 18.

Bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Hochwasserschutzanlagen (z.B. Deichsanierungen) dürften einerseits Vorbelastungen des Gebietes eine Rolle spielen. Andererseits dürfte sich die Eingriffsintensität erhöhen, wenn Baumaterial aus dem seeseitigen Deichvorland genutzt wird. Zu berücksichtigen sein dürfte auch, wenn bestimmte Biotope im Rahmen des Küstenschutzes vor Hochwasser geschützt oder im Zuge eines ökosystembasierten Küstenschutzes neu geschaffen werden.

In der Rechtsprechung finden sich Beispiele, dass Anlagen zum Hochwasserschutz **im Einzelfall eine positive Wirkung auf Natur und Landschaft** haben können und daher nicht immer eine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht auslösen. So urteilte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hinsichtlich der Schaffung eines Überflutungsraums für Zwecke der Hochwasserrückhaltung, in dem ökologische Flutungen zur Umgestaltung des Naturraums mit dem Ziel seiner Adaption an Retentionsflutungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt werden:

*„Ökologische Flutungen, deren Zweck die Schaffung eines überflutungstoleranten und - gemessen an dem vorherigen Zustand - ökologisch gleichwertigen Naturraums ist, haben eine der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung gerecht werdende **Doppelfunktion**. Sie sind Vermeidungsmaßnahme gegenüber der Hochwasserrückhaltung und - gleichzeitig - Ersatzmaßnahme für die auch durch sie selbst bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft.“⁴*

Auch beispielsweise Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Flächen für die Ausbreitung von fließenden Gewässern dürften in der Regel mit der Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit dieser Gewässer sowie des Naturhaushaltes im Übrigen einhergehen.⁵

Einzelne Bundesländer haben landesrechtliche Regelungen zur Konkretisierung des Eingriffscharakters von Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen:

- Gemäß **§ 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein** können die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafen-, Küsten- und Uferschutzanlagen Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG sein.
- Keine Eingriffe sind gemäß **§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Naturschutz-Ausführungsgesetzes** Maßnahmen des öffentlichen und privaten Hochwasserschutzes innerhalb der Grundfläche vorhandener Hochwasserschutzanlagen oder im Bereich versiegelter Flächen.
- In der Regel kein Eingriff ist gemäß **§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**, wenn an Deichen, Dämmen und anderen Hochwasserschutzanlagen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden sowie nach einem Schadensfall auf der vorhandenen Trasse ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt wird.

4 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.09.2013, 3 S 284/11, zitiert nach juris – Rn. 154.

5 Jablonski, Stefan (2014). Hochwasserschutzrecht. Herausforderungen - Rechtsgrundlagen - Ansatzpunkte und Instrumente, 2014. S. 289.

-
- Gemäß **§ 12 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern** bestimmt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung die öffentlichen Maßnahmen zur Ordnung des Wasserhaushalts, des Gewässerschutzes sowie des Hochwasser- und Küstenschutzes, die keinen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen.⁶

6 Von der Verordnungsermächtigung ist soweit ersichtlich bisher kein Gebrauch gemacht worden, vgl. das Verzeichnis der im Bereich Naturschutz erlassenen Verordnungen unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Rechtsvorschriften/Sachgebiet-Naturschutz-Landschaftspflege/Verordnungen/>.